

abtrete; Aus welchem dan erhellet, das [1682] der Vorgeweste Collator Haupt. Carl Weisenbach dem Jetzmahligen Caplan H. Wolffgang J ö r g nit nur den weisenbachischen Manns Stammen, wie er gethan, sondern auch den Weiblichen Krafft vorgemelter Erklärung hete vorbehalten sollen, undt aber da solches nit beschähen glichwollen nit praeiudicieren möge, dem Jetzmahligen praten-
denten ... Jacob Anthonio Brandenburg¹, welcher ein Enckhel ist mehr gesagter fr. Elisabeth, undt ein Uhr Enckhel h. Caspar weisenbachs Seel."

Besiegelt mit dem Sekretsiegel der Stadt Zug.

Stadtschreiber Wolfgang V o g t

"Copia desen So Ao 1694 den 20 Novembris nacher Constantz [gemeint ans Bistum] gesandt worden."

- 1) In Ergänzung und Berichtigung zu Iten/Tugium Sacrum I 173 ist zu erwähnen, dass Jakob Anton Brandenburg 1662 als Sohn von Johann Kaspar Brandenburg und der Anna Maria Zurlauben geboren wurde, vgl. Meier/Zurlaubiana "Stamm-
tafel" 864, 7.5.10; 995.

Kopie sowie Dorsualnotiz von Wolfgang Vogt
AH 43, 150-151 - Blatt 151^r leer

60

1696 Januar 3.

A

SCHREIBEN VON AMMANN [STABFUEHRER] UND RAT DER STADT ZUG AN BEAT
JAKOB ZURLAUBEN VON GESTELENBURG, HERR ZU ORTENBERG
UND VILLE, "GENERAL BRIGADIER" DES FRANZ. KOENIGS
[LUDWIG XIV.]

"Unser angehörige", die Gebrüder Christoph und Hans Martin B a u m -
g a r t n e r aus der Vogtei Cham, hätten ihnen vorbringen las-
sen, dass vor einigen Jahren sein Schwager B e a t J a k o b II.
Zurlauben ihren Bruder Ambros B a u m g a r t n e r für die
franz. Dienste angeworben und diesem versprochen habe, er könne,
falls er dies wünsche, nach zwei Jahren wieder nach Hause kehren.
Obwohl sie, die Gebrüder Baumgartner, schon mehrmals darum gebe-
ten hätten, Ambros zu entlassen, sei ihrem Begehren bislang nicht
stattgegeben worden. "Undt weylen sye nun gemüessiget ohne fehrneren auff-
schub Aus gwüsen bekanten ursachen Jhren Hoff, an welchem Jhr gedachter brue-
der Ambrose auch zuo nutz undt schadt Theilhabe, zuo vertheillen", hätten
die Brüder sie, Ammann und Rat, gebeten, ihn zu ersuchen, genann-

tem Ambros möglichst bald zu dessen Heimkehr zu verhelfen. Sicher werde er diesem Begehren gern stattgeben. Dies könne ihm nämlich nur von Vorteil sein, denn wenn man von seiten der Stadt sehe, dass er gewillt sei, Versprechungen einzuhalten, sei man auch eher geneigt, allfällige später notwendig werdende Werbungen zu bewilligen.

Kopie, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt
AH 43, 152-153 - Blatt 153^r leer

61

1694 Oktober 30.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG AN LANDAMMANN
UND LANDRAT VON SCHWYZ

"Sonderen Zweifel wirdt E.U.G.L.A.E. nit unbekant sein, wie das wir bey vorgewesten nach Clameren undt theüreren Zeiten die sorgfeltige verordnung in unser potmässigkeit angeschafft undt bis dato nach nit underlassen haben, dass zuo allgmainem besten die frucht als auch andere meer mitel bey den häusern Speicher undt scheüren absonderlich fürkäuffern undt wucheren nit verkaufft, sondern in unser Statt auff offnen fryen marcht gefüehrt undt getragen werde. Da wir dan E.U.G.L.A.E. Landtleüt ohne onderscheidt, glich unseren Jnsässen, fassmues anckhen etc. bisdahero unverhinderlich haben erkauffen lassen, absonderlich aber Kernen undt öffters auff ein Marchts Tag circa 100 Muth weswegen auch mehrmahl auffschlag erfolget." Mit um so grösserem Befremden habe man nun aber vernehmen müssen, dass sie "Eweren Underthannen zuo Küssnacht" befohlen hätten, "keinen Anckhen bey gesetzter Straff ausert Ewere potmässigkeit Zuo verkauffen". Sollten sie nun tatsächlich auf dieser Anordnung beharren, so könnten sie sich leicht ausmalen, dass man auch von ihrer, Zugs, Seite zu Gegenmassnahmen greifen müsste, welche für ihre, der Schwyzer, Landleute nachteilige Folgen haben könnten. Man möchte im übrigen nochmals darauf hinweisen, wie man - "ungeacht das man die unserigen Jn benachbarten Stäten [wohl Zürich und Luzern gemeint] nür gwüsse undt benante wenige müth Frucht hat erkauffen lassen" - ihnen, den Schwyzern, bisher aus guter Nachbarschaft heraus stets gestattet habe, sich auf dem [Zuger] Wochenmarkt frei und uneingeschränkt mit sämtlichen Waren einzudecken.